**Landtag von Baden-Württemberg** **Drucksache 17 / 6725**
**17. Wahlperiode** **6.5.2024**

# Antrag

**des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP**

**und**

# Stellungnahme

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

## Umgang mit der Situation im frühkindlichen Bereich anlässlich der DKLK-Studie

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie die Ergebnisse der diesjährigen DKLK-Studie (Deutscher Kitaleitungskongress) des Verbands Bildung und Erziehung (VBE) bewertet;

2. wie sie sich die in der DKLK-Studie 2024 als gering wahrgenommene Wertschätzung der Leitungskräfte durch die Landespolitik erklärt;

3. ob das finanzierte Zeitkontingent von sechs Wochenstunden pro Einrichtung plus zwei Wochenstunden je zusätzlicher Gruppe aus ihrer Sicht ausreicht, um die Leitungskräfte substanziell zu entlasten (laut DKLK-Studie 2024 liegt bei 65,7 Prozent der Befragten die angegebene tatsächliche Leitungszeit über der vertraglichen Leitungszeit; 2023 waren es noch 60,9 Prozent);

4. welche weiteren konkreten Maßnahmen sie ergreifen will, um die tatsächliche Leitungszeit der Einrichtungsleitungen zu reduzieren oder die vertragliche Leitungszeit zu erhöhen, sodass ein angemessenes Verhältnis zwischen vorgegebenem Zeitkontingent und tatsächlicher Leitungszeit erreicht werden kann;

5. wie sie auf das häufige Vorkommen einer aufsichtspflichtrelevanten Personalunterdeckung, insbesondere in Bezug auf mögliche Schadensfälle und haftungsrechtliche Konsequenzen für das pädagogische Fachpersonal, zu reagieren gedenkt;

6. welche konkreten Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um den frühkindlichen Bereich durch den Aufbau multiprofessioneller Teams und den Einbezug von (Sport-)Vereinen, Kunst- und Musikschulen zu entlasten (Unterstützung der Träger in der Praxis);

Eingegangen: 6.5.2024 / Ausgegeben: 17.6.2024



*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

7. was ihrer Ansicht nach dazu führt, dass der Aufbau multiprofessioneller Teams und der Einbezug von (Sport-)Vereinen, Kunst- und Musikschulen noch nicht umfassend, sondern nur vereinzelt geschieht;

8. welche kurzfristigen Maßnahmen sie zur Fachkräftegewinnung sowie zum Halten der Fachkräfte im frühkindlichen Bereich derzeit plant (im Hinblick auf den eindeutigen Mehrbedarf angesichts des geplanten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und auf die Ergebnisse der DKLK-Studie 2024);

9. wie sie die Tatsache bewertet, dass laut dem Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme in Baden-Württemberg an durchschnittlich 26 regulären Öffnungstagen die Kitas geschlossen hatten (und sich Baden-Württemberg damit nach Bayern auf dem zweiten Platz mit den meisten Schließtagen befindet) und somit an diesen Tagen keinerlei Betreuung stattfinden konnte;

10. wie sie die Tatsache bewertet, dass immer mehr Kommunen ihre Betreuungszeiten einschränken und somit immer weniger ganztägige Betreuungsangebote für Kita-Kinder gewährleistet werden können;

11. resultierend aus Ziffer 9 und 10, was sie gegen die beschriebenen Problematiken zu unternehmen gedenkt;

12. wie sie die Möglichkeit bewertet, die Kindertagespflege im Anschluss an die Betreuung durch die Kindertagesstätte ergänzend hinzuzuziehen, um ein ganztägiges Betreuungsangebot aufrecht erhalten zu können;

13. resultierend aus Ziffer 12, inwieweit sie die Möglichkeit, die Kindertagespflege ergänzend hinzuzuziehen, weiter befördern will und wenn nein, mit welcher Begründung sie dies nicht plant;

14. ob sie vorhat, in aktuellen und künftigen Gesetzesentwürfen und Vorhaben innerhalb des frühkindlichen Bereichs die Ergebnisse der DKLK-Studie 2024 (Kitaleitungskräfte) der VBE-Umfrage 2024 (Lehrkräfte der Sekundarstufe I-), des Ländermonitors Frühkindliche Bildungssysteme sowie weiterer regelmäßigen Studien zu berücksichtigen.

6.5.2024

Birnstock, Fink-Trauschel, Dr. Timm Kern, Bonath,
Fischer, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Ergebnisse der diesjährigen DKLK-Studie (Deutscher Kitaleitungskongress) des Verbands VBE unterstreichen die fortwährenden Herausforderungen, mit denen Kitaleitungen aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels zu kämpfen haben. In den letzten zwölf Monaten haben 92,7 Prozent der befragten Leitungskräfte nach eigener Wahrnehmung mit Personalunterdeckung gearbeitet und 84,8 Prozent der Befragten sprechen von einem noch schärferen Personalmangel. Zudem klagen die Leitungskräfte im Kita-Bereich erneut über die zu geringe Wertschätzung ihrer Tätigkeit seitens der Landespolitik. Die bisherigen Anstrengungen der Landesregierung scheinen demnach unzureichend, um die pädagogischen Fachkräfte substanziell zu entlasten und die Qualität in der frühkindlichen Bildung zu sichern. Dieser Antrag soll daher die Gründe für die – aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion – nach wie vor krisenhafte Lage der Kindertagesstätten in Baden-Württemberg beleuchten und Reaktionsstrategien, Handlungsempfehlungen und Maßnahmen der Landesregierung basierend auf den aktuellen DKLK-Studienergebnissen abfragen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/59/7 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

1. *wie sie die Ergebnisse der diesjährigen DKLK-Studie (Deutscher Kitaleitungskongress) des Verbands Bildung und Erziehung (VBE) bewertet;*

2. *wie sie sich die in der DKLK-Studie 2024 als gering wahrgenommene Wertschätzung der Leitungskräfte durch die Landespolitik erklärt;*

3. *ob das finanzierte Zeitkontingent von sechs Wochenstunden pro Einrichtung plus zwei Wochenstunden je zusätzlicher Gruppe aus ihrer Sicht ausreicht, um die Leitungskräfte substanziell zu entlasten (laut DKLK-Studie 2024 liegt bei 65,7 Prozent der Befragten die angegebene tatsächliche Leitungszeit über der vertraglichen Leitungszeit; 2023 waren es noch 60,9 Prozent);*

4. *welche weiteren konkreten Maßnahmen sie ergreifen will, um die tatsächliche Leitungszeit der Einrichtungsleitungen zu reduzieren oder die vertragliche Leitungszeit zu erhöhen, sodass ein angemessenes Verhältnis zwischen vorgegebenem Zeitkontingent und tatsächlicher Leitungszeit erreicht werden kann;*

Aufgrund des Sachzusammenhang werden die Fragen 1 bis 4 gemeinsam beantwortet.

Die Ergebnisse der DKLK-Studie bestätigen die bekannten Bedarfe und Herausforderungen in der frühkindlichen Bildung. Das Land unterstützt die Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit zahlreichen verschiedenen Maßnahmen, u. a. um mehr Personal und Fachkräfte für die Einrichtungen zu gewinnen. Hierzu zählt auch der neue Bildungsgang Direkteinstieg Kita.

Die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist in Baden-Württemberg nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz den Gemeinden übertragen. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Dies bedeutet, dass die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe, der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, verpflichtet sind, die Art und Weise ihnen aber – im Rahmen der spezialgesetzlichen Vorschriften – selbst überlassen bleibt. Die Aufgabenerfüllung gehört damit zur kommunalen Selbstverwaltung, die nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt.

Im U3-Bereich fördert das Land nach § 29c FAG die Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und trägt dabei unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Daneben beteiligt es sich im Ü3-Bereich an den Kindergartenlasten nach § 29b FAG mit 925,6 Millionen Euro ab 2024. Außerdem unterstützt es seit 2019 Leitungen von Gruppen i. S. v. § 1 Absatz 1 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) durch die Förderung der Gewährung von pädagogischer Leitungszeit.

Für das Jahr 2024 beträgt die Förderung der Leitungszeit für die Ausübung pädagogischer Leitungsaufgaben 170,4 Millionen Euro. Diese Mittel werden im Rahmen der Umsetzung des Kita-Qualitätsgesetzes befristet bis 2024 zur Verfügung gestellt.

Die pädagogischen Leitungsaufgaben ergeben sich aus § 1 Absatz 5 KiTaVO.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Dazu zählen:

- die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts,

- die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und

- die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

Die Träger sind frei, in eigener Verantwortung auch einen höheren Zeitanteil für pädagogische Kernaufgaben zu gewähren; die Vorgaben der KiTaVO sind insoweit nicht limitierend. Zudem steht es den Trägern frei, die Einrichtungsleitungen durch die Einstellung von Zusatzkräften für administrative Tätigkeiten oder Aufgaben im Bereich der Hauswirtschaft zusätzlich zu entlasten.

*5. wie sie auf das häufige Vorkommen einer aufsichtspflichtrelevanten Personalunterdeckung, insbesondere in Bezug auf mögliche Schadensfälle und haftungsrechtliche Konsequenzen für das pädagogische Fachpersonal, zu reagieren gedenkt;*

Kinder sind während des Besuchs von Tageseinrichtungen durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Bei einem Schadensereignis entstehen Ansprüche des verletzten Kindes ausschließlich gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Baden-Württemberg). Durch das sogenannte „Haftungsprivileg“ in der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 104 ff. SGB VII sind Ansprüche von Kindern gegen aufsichtführende Beschäftigte ausgeschlossen. Das „Haftungsprivileg“ wirkt nicht bei vorsätzlichen Handlungen und ist abhängig von der Anerkennung des schädigenden Vorfalls als Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Zudem kommen Regressansprüche des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die aufsichtführenden Beschäftigten in Betracht. Der Regress ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt.

Nach § 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII haben die Träger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, der zuständigen Behörde – dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) – anzuzeigen. Der KVJS wertet die Daten der Meldungen § 47 SGB VIII, welche auch die Verletzung der Aufsichtspflicht beinhalten, jährlich aus.

Bei einer Unterschreitung des Personals wird der Träger in der Regel zuerst vom KVJS beraten, um dem Mangel entgegenzuwirken. Die Beratung kann unterschiedliche Maßnahmen zur Kompensation umfassen, wie beispielsweise die Erweiterung der Höchstgruppenstärke, die Reduzierung des Mindestpersonalschlüssels oder der Öffnungszeiten. Dies ist immer abhängig vom Einzelfall und den Bedarfen vor Ort. Diese Beratung wird nicht statistisch erfasst. Ebenso wird nicht erfasst, wie häufig Träger die erwähnten Maßnahmen bereits ohne Beratung durch das KVJS-Landesjugendamt in eigener Verantwortung umsetzen. Die Meldepflicht greift somit erst, wenn der Träger selbst keine Maßnahmen zur Kompensation ergreift.

*6. welche konkreten Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um den frühkindlichen Bereich durch den Aufbau multiprofessioneller Teams und den Einbezug von (Sport-)Vereinen, Kunst- und Musikschulen zu entlasten (Unterstützung der Träger in der Praxis);*

*7. was ihrer Ansicht nach dazu führt, dass der Aufbau multiprofessioneller Teams und der Einbezug von (Sport-)Vereinen, Kunst- und Musikschulen noch nicht umfassend, sondern nur vereinzelt geschieht;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Mit Änderung des Fachkräftekatalogs nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) am 4. Juni 2013 ist die Möglichkeit für die Träger eröffnet worden, in multiprofessionellen Teams zu arbeiten. Zudem sind Kooperationen mit Vereinen und Kunst- und Musikschulen möglich. Inwiefern und in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, obliegt aufgrund der Trägerhoheit der Trägerverantwortung.

*8. welche kurzfristigen Maßnahmen sie zur Fachkräftegewinnung sowie zum Halten der Fachkräfte im frühkindlichen Bereich derzeit plant (im Hinblick auf den eindeutigen Mehrbedarf angesichts des geplanten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und auf die Ergebnisse der DKLK-Studie 2024);*

Im Frühjahr 2024 wurde unter gemeinsamer Federführung von Kultusministerium und KVJS-Landesjugendamt eine Arbeitsgruppe verbandsübergreifend eingerichtet, um die Struktur der Regelungen im KiTaG und in der KiTaVO auf einen möglichen Anpassungsbedarf einer Prüfung zu unterziehen. Ziel ist es, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen zu treffen, um der herausfordernden Personalsituation zu begegnen. Die pädagogische Qualität in den Kindertageseinrichtungen soll dabei weiterhin gesichert sein. Hierbei werden insbesondere die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten der Kommunen sowie der öffentlichen und freien Träger der Kindertagdesbetreuung einbezogen.

*9. wie sie die Tatsache bewertet, dass laut dem Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme in Baden-Württemberg an durchschnittlich 26 regulären Öffnungstagen die Kitas geschlossen hatten (und sich Baden-Württemberg damit nach Bayern auf dem zweiten Platz mit den meisten Schließtagen befindet) und somit an diesen Tagen keinerlei Betreuung stattfinden konnte;*

Schließzeiten in Kindertageseinrichtungen unterliegen der Trägerverantwortung. Berücksichtigt werden dabei Urlaubsansprüche des Personals, Organisationsvereinfachung bei der Personaleinsatzplanung sowie der Planbarkeit von Familienurlauben.

*10. wie sie die Tatsache bewertet, dass immer mehr Kommunen ihre Betreuungszeiten einschränken und somit immer weniger ganztägige Betreuungsangebote für Kita-Kinder gewährleistet werden können;*

*11. resultierend aus Ziffer 9 und 10, was sie gegen die beschriebenen Problematiken zu unternehmen gedenkt;*

*12. wie sie die Möglichkeit bewertet, die Kindertagespflege im Anschluss an die Betreuung durch die Kindertagesstätte ergänzend hinzuzuziehen, um ein ganztägiges Betreuungsangebot aufrecht erhalten zu können;*

*13. resultierend aus Ziffer 12, inwieweit sie die Möglichkeit, die Kindertagespflege ergänzend hinzuzuziehen, weiter befördern will und wenn nein, mit welcher Begründung sie dies nicht plant;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 10 bis 13 gemeinsam beantwortet.

Die kommunale Bedarfsplanung nach § 3 KiTaG regelt die Zuständigkeit der Kommunen für die Durchführung der Aufgaben zur Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen. Sie haben auf ein ausreichendes Platzangebot – unbeschadet der Verpflichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – hinzuwirken. Gleichzeitig haben die Kommunen nach § 2a Absatz 1 KiTaG geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Förderauftrags nach

§ 22a SGB VIII in den Kindertageseinrichtungen – unbeschadet der Verpflichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Die Qualität der frühkindlichen Bildung steht bei den Kommunen und bei den Trägern an erster Stelle der Trägerverantwortung. Eine konkrete Planung mit einer realen Bedarfserhebung vor Ort kann dazu führen, dass Ganztagsplätze auf ein bedarfsgerechtes Maß reduziert werden: Mitunter werden Ganztagsplätze von Seiten der Eltern eingefordert, jedoch nicht ausgeschöpft. Ein konkreter Abgleich zwischen Bedarf und Angebot ist insofern notwendig und entspricht der Wahrnehmung der Trägerverantwortung. Der Einsatz der pädagogischen Fachkräfte ist somit besser planbar und der Träger kann die Kindertageseinrichtung betreiben ohne die Verletzung der Vorgaben.

Die Möglichkeit einer Betreuung in einer Kindertagespflegestelle ergänzend zu den Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung wird vielerorts durchgeführt. Voraussetzung dafür ist zum einen das Vorliegen der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Kindertageseinrichtung, das Vorliegen der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII für die Kindertagespflegeperson sowie eine Vereinbarung und Abstimmung des jeweiligen Angebots, beispielsweise in einer Kooperationsvereinbarung, welche die wesentlichen Aspekte der Zusammenarbeit (Förderung der Kinder und Gewährleistung des Wohls der Kinder sowie gemeinsame Beachtung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Aufsichtspflicht etc.) regelt.

*14. ob sie vorhat, in aktuellen und künftigen Gesetzesentwürfen und Vorhaben innerhalb des frühkindlichen Bereichs die Ergebnisse der DKLK-Studie 2024 (Kitaleitungskräfte) der VBE-Umfrage 2024 (Lehrkräfte der Sekundarstufe I-), des Ländermonitors Frühkindliche Bildungssysteme sowie weiterer regelmäßigen Studien zu berücksichtigen.*

Das Land berücksichtigt in allen Maßnahmen, Vorhaben und Gesetzesentwicklungen die Situation vor Ort, die unter anderem auch in den genannten Studien im Überblick veröffentlicht wird. Die Qualität der frühkindlichen Bildung, die Gewährleistung des Wohls der Kinder und die Situation der pädagogischen Fachkräfte bleiben dabei stets im Blick.

Die Vorhaben und Gesetzesentwicklungen werden regelmäßig in der AG Frühkindliche Bildung beraten. Die Mitglieder der AG Frühkindliche Bildung sind neben dem Kultusministerium die Kommunalen Landesverbände, der Kommunalverband für Jugend und Soziales, die kirchlichen, freien und privaten Landesverbände der Kindertageseinrichtungen sowie der Landesverband der Kindertagespflege e. V.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport